

Satzung

für die BarmeniaGothaer Unterstützungskasse e. V.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BarmeniaGothaer Unterstützungskasse e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das In- und Ausland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Einrichtung für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über den Verein als eine überbetriebliche Unterstützungskasse (Gruppen-Unterstützungskasse) durchführen. Im Folgenden werden diese Arbeitgeber „Trägerunternehmen“ genannt.
2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Unternehmen, soweit dafür vertraglich die Eigenschaft als Trägerunternehmen des Vereins besteht, im Alter oder bei Invalidität sowie nach ihrem Tod ihren Angehörigen nach Maßgabe dieser Satzung und eines mit Zustimmung des Trägerunternehmens erstellten Leistungsplans freiwillig laufende und/oder einmalige Versorgungsleistungen zu gewähren, auf die keine Rechtsansprüche bestehen. Zu den Versorgungsleistungen gehört auch die Zahlung eines Sterbegeldes im Sinne von § 3 Nr. 3 KStDV. Ferner gilt die vorbenannte Bestimmung für Abfindungen von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften nach § 3 BetrAVG bzw. Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter des Trägerunternehmens.
3. Als Mitarbeiter von Trägerunternehmen gelten auch die Unternehmer selbst und Personen, die zum Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der steuerlichen Vorschriften stehen bzw. gestanden haben. Über die Mitarbeiter-Eigenschaft solcher Personen kann der Vorstand vom Trägerunternehmen im Zweifelsfall den entsprechenden Nachweis verlangen. Zum berechtigten Personenkreis können außerdem ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatten nach der Teilungsordnung der Unterstützungskasse bzw. Lebenspartner nach § 1 LPartG von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen gehören.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Zur Wahrung der Körperschaftsteuerbefreiung und des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Vereinsorgane verpflichtet, jederzeit die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein muss mindestens sieben Mitglieder haben.
2. Mitglied wird, wer
 - (a) von der Gothaer Lebensversicherung AG für die Mitgliedschaft vorgeschlagen ist,
 - (b) einen Antrag in Textform stellt und
 - (c) durch Beschluss des Vorstands aufgenommen wird.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
- (a) durch in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärten Austritt aus dem Verein zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Eingang der Austrittserklärung folgt; die Frist für das Erlöschen der Mitgliedschaft kann im Einvernehmen mit dem Vorstand verkürzt werden oder auch völlig entfallen;
 - (b) durch den Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person ist bzw. bei juristischen Personen durch Eröffnung des Konkurs- oder eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens;

- (c) durch Ausscheiden aus den Diensten der Gothaer Lebensversicherung AG oder aus einer Tätigkeit für die Gothaer Lebensversicherung AG im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, es sei denn, dass der Vorstand durch Beschluss das Fortbestehen der Mitgliedschaft befürwortet.
- (d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss wird vom Vorstand in Textform erklärt. Im Ausschließungsbeschluss sind Gründe für den Ausschluss anzugeben.

**§ 5
Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

**§ 6
Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstands, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt in Textform mitgeteilt hat.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung fordern.
6. Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch ein anderes mit Vollmacht in Textform versehenes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

**§ 7
Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung der Gothaer Lebensversicherung AG.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder in Textform herbeiführen. In Textform gefasste Beschlüsse bedürfen derselben Mehrheit wie die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

**§ 8
Vorstand**

1. Der Vorstand kann aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, stattdessen aber auch eine juristische Person sein, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Bei einem Vorstand aus natürlichen Personen erfolgt die Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, soweit nicht die Vorstandsbestellung aus wichtigem Grund widerrufen wurde.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich, unter Einsatz von Mitarbeitern des Vereins oder durch Beauftragung von Dritten. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der zur Vertretung des Vereins nur gemeinschaftlich mit einer weiteren zur Vertretung des Vereins befugten Person berechtigt ist.

**§ 9
Pflichten des Vorstand**

1. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
2. Der Vorstand stellt in Abstimmung mit den einzelnen Trägerunternehmen Leistungs- und Finanzierungspläne auf und ändert sie ab.

§ 10 Beirat

1. Jedes Trägerunternehmen entsendet erstens aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates und zweitens aus dem Kreis der Mitglieder seines Sprecherrates oder, falls ein Betriebsrat bzw. Sprecherrat nicht existiert, aus den Reihen der begünstigten Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG bzw. der leitenden Angestellten je einen von diesen gewählten Vertreter in den Beirat des Vereins. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, bei der Anlage und Verwaltung des dem Trägerunternehmen zugeordneten Teils des Kassenvermögens (§ 16 Rückdeckung) beratend mitzuwirken, von dem sie jeweils entsandt wurden.
2. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Mitglieds beim Trägerunternehmen, es sei denn, dass das Mitglied bereits zu den Leistungsempfängern des Vereins gehört und Leistungsanwärter seines Trägerunternehmens im Übrigen nicht vorhanden sind; in diesem Fall hat das Trägerunternehmen einen Nachfolger für das Amt im Beirat zu entsenden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Rechtsbeziehung des Trägerunternehmens zum Verein als Trägerunternehmen endet und deswegen alle Anwartschaften für Anwärter und Leistungsempfänger dieses Trägerunternehmens aufgehoben werden.
3. Der Beirat kann auf die Dauer von 5 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Beirat gegenüber dem Verein zu vertreten und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Der Beirat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens aber einmal innerhalb eines Geschäftsjahres. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorsitzende kann Beschlüsse der Mitglieder in Textform herbeiführen. In Textform gefasste Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Fassung von Beschlüssen in Textform ist unzulässig, wenn ein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Widerspruch wird nur berücksichtigt, wenn er dem Vorsitzenden in Textform innerhalb der Frist zugeht, die er dafür im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bestimmt hat. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen.

§ 11 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen oder von anderer Seite und aus den Erträgen des Vereins. Der Verein erwirbt gegen die Trägerunternehmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen, wenn die Trägerunternehmen sie über längere Zeit oder regelmäßig gemacht haben sollten.
2. Die Trägerunternehmen können von dem Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind. Ein Trägerunternehmen hat jedoch Anspruch auf Rückgewähr von Zuwendungen, die es unter dem Vorbehalt geleistet hat, dass die Zuwendung im Vermögen des Vereins nur insoweit verbleiben soll, als zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zuwendung geleistet wurde, das für den Verein ermittelte zulässige Kassenvermögen nicht überschritten wird.
3. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erheben. Auch die Betriebsangehörigen oder frühere Zugehörige der Trägerunternehmen sowie deren Angehörige dürfen zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen an den Verein nicht verpflichtet werden.
4. Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten erhebt der Verein bei den Trägerunternehmen eine Kostenpauschale, die vom Vorstand festgesetzt wird.
5. Die Mitglieder sind weder beitrags- noch zuschusspflichtig. Sie können auch nicht zur Abdeckung sonstiger Kosten oder zu Umlagen herangezogen werden.

§ 12 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins gemäß § 2 verwendet werden. Der Vorstand hat die vorhandenen Mittel so anzulegen, dass die Erfüllung der Zwecke des Vereins jederzeit gewährleistet ist. Eine zweckfremde Mittelverwendung, insbesondere eine Rückübertragung auf das Trägerunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger für andere als die in § 2 genannten Zwecke ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle der Insolvenz des Trägerunternehmens. Satz 1 und Satz 3 gelten nicht, soweit das Kassenvermögen 125 % des nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. e) KStG i.V.m. § 4d EStG zulässigen Kassenvermögens übersteigt und insoweit die für die Steuerbefreiung notwendige Zweckbindung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) i.V.m. § 6 Abs. 6 KStG) entfällt.

2. Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen und Leistungsanwartschaften für ihre gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeiter bzw. deren Angehörige werden über nach Trägerunternehmen getrennte Konten gebucht und damit jedem einzelnen Trägerunternehmen unmittelbar zugeordnet.
 - a) Erträge, Aufwendungen und Wertveränderungen aus Vermögensanlagen des Vereinsvermögens werden mit dem Anteil des einzelnen Trägerunternehmens an diesen Vermögensanlagen auf die für die einzelnen Trägerunternehmen geführten Konten verteilt.
 - b) Wird Vermögen allein zu Lasten des Kapitalkontos eines Trägerunternehmens mit dessen Zustimmung gesondert (z.B. in Rückdeckungsversicherungen) angelegt, so werden die Ansprüche aus diesen Vermögensanlagen (einschließlich der Erträge und der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage) dem betreffenden Trägerunternehmen direkt zugeordnet. Einer besonderen Zustimmungserklärung bedarf es nicht, soweit Beiträge zu Lasten des Kapitalkontos eines Trägerunternehmens für solche Rückdeckungsversicherungen gezahlt werden, die im Leistungsplan für Mitarbeiter dieses Trägerunternehmens vorgesehen sind.
 - c) Zu den Aufwendungen im Sinne von (a) und (b) gehören auch Steuern, die beim Verein anfallen bzw. nach Erlass eines entsprechenden Steuerbescheides (ggf. auch rückwirkend) noch anfallen werden, weil im Segment eines Trägerunternehmens die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht eingehalten wurden oder nachträglich entfallen sind bzw. soweit durch das einem Trägerunternehmen zugeordnete Kassenvermögen die partielle Steuerpflicht des Vereins eingetreten ist. Der durch diese Steuern veranlasste Aufwand wird unmittelbar zu Lasten des Trägerunternehmens gebucht, in dessen Segment die Verpflichtung zur Steuerzahlung begründet wurde, soweit die Steuerbeträge ggf. anteilig durch die dem Trägerunternehmen zuzuordnenden Erträge verursacht sind.
3. Zuwendungen an die Leistungsanwärter des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur dann erfolgen, wenn das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist.
4. Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. e) KStG i.V.m. § 4 d EStG zulässige Kassenvermögen des Vereins und entfällt demnach die Zweckbindung, sind diese Mittel abweichend von Abs. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.
5. Durch eine Verwendung der Mittel aufgrund ergänzender steuerrechtlicher Vorschriften wird dem Zweck des Vereins nicht widersprochen.

§ 13 Leistungen

1. Der Verein kann im Rahmen der Leistungspläne als Versorgung laufende Alters- und Invalidenbeihilfen, Witwen-, Witwer- und Waisengelder sowie einmalige Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Werden solche Leistungen gewährt, dürfen sie die in der Steuergesetzgebung (§§ 2 und 3 KStDV) für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht übersteigen. Unter Leistungen können auch solche fallen, die nach einem Gerichtsbeschluss an ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 1 LPartG von Betriebszugehörigen bzw. ehemaligen Betriebszugehörigen aufgewendet werden. Ferner gehört zu den Versorgungsleistungen auch die Zahlung eines Sterbegeldes im Sinne von § 3 Nr. 3 KStDV.
2. Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen zu verteilen sind. Für die Gewährung der Leistungen ist der für das Trägerunternehmen gültige Leistungsplan maßgebend.
3. Die Anwartschaften auf Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern und -empfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

1. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters- oder Invalidenbeihilfen, Witwen-, Witwer- oder Waisengeldern bzw. anderen Leistungen kann ein Rechtsanspruch weder gegen den Verein noch gegen dessen Mitglieder begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
2. Jeder potenzielle Leistungsanwärter bzw. -empfänger hat auf Verlangen des Vorstands eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsanwärter bzw. -empfänger mit dem Ausschluss jedes Rechtsanspruchs sowie jeglicher Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist. Das jeweilige Trägerunternehmen hat die Erklärung dem Verein vorzulegen. Den genauen Inhalt der Erklärung und die Frist für deren Vorlage bestimmt der Vorstand.

- § 15**
Einstellungen der Leistungen
1. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsanwärter kürzen bzw. einstellen. Eine Finanzierung der Leistungen aus anderen Trägerunternehmen zugeordneten Vermögensanteilen ist ausgeschlossen.
 2. In diesem Falle richten sich Versorgungsansprüche der Leistungsanwärter bzw. -empfänger, soweit sie vom Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (vgl. Abs. 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.
- § 16**
Rückdeckung
- Die im Leistungsplan festgelegten Leistungen sollen im Rahmen von Rückdeckungsversicherungsverträgen versichert werden. Leistungen aus solchen Verträgen stehen ausschließlich dem Verein zu. Fordert der Versicherer dabei eine Gesundheitsprüfung, so wird nur in den Kreis der Leistungsanwärter bzw. -empfänger aufgenommen, wer sich einer solchen unterzieht.
- § 17**
Haftung
1. Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen jeweiliges Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen.
 2. Im Übrigen haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- § 18**
Auflösung
- Der Verein kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- § 19**
Vermögensverwendung bei Auflösung, Ausgliederung von Anwartschaften und Vermögensanteilen
1. Im Falle der Auflösung des Vereins müssen die Vermögensanteile der einzelnen Trägerunternehmen ermittelt und anschließend in Absprache mit dem jeweiligen Trägerunternehmen
 - a) auf die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Begünstigten verteilt
 - b) oder der Deutschen Krebshilfe e. V., Bonn, zugeführt werden.
 2. Der Verteilung auf die Begünstigten im vorgenannten Sinne steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerfreie Pensionskasse überführt wird.
 3. Auch eine Ausgliederung von allen oder von Teilen der Versorgungsanwartschaften und Vermögensanteilen einzelner oder mehrerer Trägerunternehmen auf eine steuerfreie Pensionskasse oder eine Einzel- oder Gruppen-Unterstützungskasse oder der Abschluss von Belegschaftsversicherungen ist zulässig, und zwar auch dann, wenn der Verein nicht aufgelöst wird.
- § 20**
Liquidation
- Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.